

# Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Flims

## I. Organisation

### Art. 1

Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen führt die Friedhofkommission. Aufsicht  
Verwaltung

Die Verwaltung besorgt das Bestattungsamt, das dem Zivilstandsamt angegliedert ist.

### Art. 2

Die Friedhofkommission besteht aus drei Mitgliedern. Der Gemeinderat wählt den Präsidenten und ein weiteres Mitglied auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Drittes Mitglied und Protokollführer ist von Amtes wegen der Bestattungsbeamte. Friedhof-  
kommission  
— Zusammen-  
setzung

### Art. 3

Der Aufgabenkreis der Friedhofkommission umfasst: — Aufgaben

- a) die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde über das Bestattungswesen,
- b) die Wahl und Beaufsichtigung des Bestattungspersonals unter Vorbehalt der Genehmigung der Dienstverträge durch den Gemeinderat,
- c) die Verfügung über die im Voranschlag der Gemeinde für das Bestattungs- und Friedhofwesen bewilligten Mittel,
- d) die Bewilligung zur Errichtung von Grabmälern,

- e) die Erteilung von Aufträgen an den Friedhofgärtner zur Besorgung von Gräbern, die nicht von Dritten betreut werden,
- f) die Antragstellung und Vorberatung zu Händen des Gemeinderates in allen Belangen des Bestattungs- und Friedhofwesens.

#### Art. 4

Bestattungs-  
amt

Der Aufgabenkreis des Bestattungsamtes umfasst:

- a) die Entgegennahme der Todesanzeige und die Festsetzung der Bestattungszeit,
- b) die Beratung der Hinterbliebenen in der Vorbereitung der Bestattung,
- c) den Erlass der erforderlichen Anordnungen für eine würdige Bestattung, wobei die Wünsche der Hinterbliebenen und des zuständigen Pfarramtes im Rahmen von Gesetz und Ortsgebrauch gebührend zu berücksichtigen sind,
- d) den Beizug des Leichenführers,
- e) das Anordnen des Grabgeläutes,
- f) die Aufsicht über den Ablauf der Bestattung,
- g) die Führung der Gräberkontrolle und des Friedhofplanes,
- h) die Rechnungsführung über das Bestattungswesen,
- i) die Protokollführung bei den Sitzungen der Friedhofkommission,
- k) die Besorgung der sonstigen mit dem Bestattungswesen verbundenen Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Gemeindeorganen zugewiesen ist.

#### Art. 5

Bestattungs-  
personal

Der Mesmer, soweit sich dessen Tätigkeit auf das Bestattungswesen bezieht, Friedhofgärtner und Totengräber sind dem Bestattungsamt unterstellt.

#### Art. 6

— Mesmer

Dem Mesmer obliegen:

- a) die Pflege und Bekiesung der Wege und Plätze, der Unterhalt von Brunnen und Einfriedungen, das Mähen des Rasens und das Ordnen des Abräumplatzes, die Schneeräumung,

- b) die Meldung der Gräber, die nicht oder ungenügend unterhalten werden,
- c) die Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof,
- d) das Grabgeläute.

Art. 7

Dem Friedhofgärtner obliegen nach Weisungen der Friedhofkommission: — Friedhofgärtner

- a) das Schmücken des Friedhofs durch Bepflanzung,
- b) die Erstellung der Plattenwege und Einfassungen,
- c) die Räumung der abgerufenen Grabfelder.

## II. Bestattungsordnung

Art. 8

Es sind nur Särge aus nichtimprägniertem Rottanneholz zulässig. Sargmaterial  
Das Bestattungsamt ist für ein genügendes Sarglager besorgt.

Art. 9

Personen, die weder in Flims wohnhaft waren noch in der Gemeinde verstorben sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Bestattungsamtes in Flims beigesetzt werden. Bestattungsbewilligung

Art. 10

Die Bestattung der Leichen ist nach Anmeldung beim Bestattungsamt und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften gestattet. Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattungen werden in der Regel auf 12.00 Uhr oder 14.00 Uhr angesetzt.

**Art. 11**

**Überführung  
von Leichen  
auswärts  
Verstorbener**

Die Überführung von Leichen auswärts Verstorbener ist Sache der Angehörigen. Das Bestattungsamt kann besondere Weisungen erteilen.

**Art. 12**

**Besammlung  
des Leichen-  
zuges**

Der Besammlungsort des Leichenzuges wird vom Bestattungsamt im Einvernehmen mit den Angehörigen des Verstorbenen bestimmt.

**Art. 13**

**Publikation**

Zeit und Ort der Besammlung des Leichenzuges und der Bestattung werden vom Bestattungsamt rechtzeitig veröffentlicht. Die Publikationspflicht gilt auch für stille Bestattungen.

**Art. 14**

**Abdankung**

Ort, Zeit und Gestaltung der Abdankung werden von den Hinterbliebenen mit dem Bestattungsamt und dem zuständigen Pfarramt festgelegt.

**Art. 15**

**Grabgeläute**

Der Mesmer sorgt für das Grabgeläute nach folgender Ordnung:

- a) mit Glocke Nr. 1 um 07.30 Uhr am Bestattungstag,
- b) mit allen Glocken der Dorfkirche, sobald sich der Leichenzug im Dorf in Bewegung setzt oder von auswärts den Dorfrand erreicht bis an das Grab,
- c) mit Glocke Nr. 3 der Dorfkirche nach der Bestattung,
- d) mit den Glocken der Fidazer Kirche, wenn sich der Leichenzug an dieser Kirche vorbeibewegt.

**Art. 16**

**Stille  
Bestattung**

Wenn eine stille Bestattung gewünscht wird, darf diese in der Regel nur während des Mittagläutens und in schicklicher Form geschehen.

### III. Friedhofordnung

#### Art. 17

Das Betreten des Friedhofs ist jedermann gestattet. Verboten sind jede Öffentlichkeit Beschädigung oder Verunreinigung der Grabstätten, das Pflücken von Pflanzen, lautes oder sonst störendes Benehmen und das Mitführen von Hunden.

#### Art. 18

Die Anordnung der Grabfelder und der Gräber richtet sich nach dem Anordnung der Gräber Friedhofplan.

Zwischen den Gräbern soll ein Abstand von 30 cm bestehen. Die Tiefe beträgt 1,50 m bei Erwachsenen- und 1,20 m bei Kindergräbern.

Aschenurnen werden in einem besonderen Feld in einer Tiefe von 80 cm beigesetzt.

#### Art. 19

In einem Grabe darf nur eine Leiche bestattet werden ausser bei der Belegung der Gräber Beisetzung einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes.

In bereits belegten Gräbern dürfen die Urnen feuerbestatteter Angehöriger beigesetzt werden. Es gilt die Grabesruhe der ersten Bestattung.

#### Art. 20

Die Grabmäler sollen den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören. Grabmäler

Die Entwürfe für Grabmäler unterliegen der Genehmigung durch die Friedhofkommission. Als Material darf nur Naturstein, Holz oder Eisen verwendet werden. Polierte Steine sind nicht gestattet.

Das Ausmass der Grabmäler darf bei Erwachsenengräbern 110×55 cm, bei Kindergräbern 60×30 cm und bei Urnengräber 85×50 cm nicht überschreiten.

#### Art. 21

Grab-  
einfassung

Einzelgrabeinfassungen sind nicht gestattet. Die Grabreihen werden gesamthaft durch Plattenwege oder Stellriemen eingefasst.

#### Art. 22

Grabes-  
unterhalt

Der Unterhalt von Grab und Grabmal ist Sache der Angehörigen des Verstorbenen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgelebt, veranlasst die Friedhofkommission das Erforderliche auf Kosten des Pflichtigen.

Die Betreuung des Grabes (Reinigung, einfacher Blumenschmuck) kann gegen eine jährliche Gebühr oder eine Pauschale für die ganze Grabdauer der Gemeinde übertragen werden.

Zusätzlicher Blumenschmuck kann dem Friedhofgärtner gegen besondere Berechnung in Auftrag gegeben werden.

#### Art. 23

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Der Gemeinderat kann sie verlängern, wenn die Platzverhältnisse es gestatten.

Das Bestattungsamt veröffentlicht den Zeitpunkt, auf den die Gräber geräumt werden und benachrichtigt die Angehörigen, soweit ihm deren Adressen bekannt sind.

Die Grabsteine werden nach Ablauf der Grabesruhe den Eigentümern zur Verfügung gestellt. Werden sie innerhalb einer angesetzten Frist nicht abgeholt, verfügt das Bestattungsamt darüber.

#### Art. 24

Exhumation

Exhumationen werden vom Bestattungsamt auf Antrag eines dazu Berechtigten gegen Berechnung der Kosten angeordnet. Sie unterliegen den besonderen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 25

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Bussen im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates geahndet. Die Überweisung an den Strafrichter bleibt vorbehalten. Strafbestimmungen

### Art. 26

Der Gemeinderat stellt für das Bestattungs- und das Friedhofswesen eine Gebührenordnung auf. Gebühren

### Art. 27

Diese Verordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft. Sie ersetzt die Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 26. April 1934. Inkrafttreten

Durch die Urnenabstimmung vom 2. März 1969 genehmigt.

Flims, den 4. März 1969

Für die Gemeinde Flims

Der Präsident: W. Gurtner

Der Aktuar: G. Stoffel

